

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	17 (1925)
Heft:	6
Rubrik:	Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitersekretariat St. Gallen. Das Arbeitersekretariat St. Gallen erteilte im Jahre 1924 an insgesamt 1767 Personen Auskünfte in Rechtsangelegenheiten. Von diesen waren 1007 organisiert und 760 unorganisiert. Die Gesamtzahl der Konsultationen belief sich auf 2593 gegenüber 2870 im Vorjahr.

Während in der übrigen Schweiz im allgemeinen eine Besserung der Wirtschaftslage sich geltend machte, sind die Verhältnisse im Zentrum der schweizerischen Stickereiindustrie immer noch ausserordentlich schwierige. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegen Jahresende erneut gestiegen; sie traf weniger die Berufsarbeiter als die Hilfsarbeiter aller Art. Die Haupttätigkeit des Sekretariats bestand in der Beratung in Fällen aus dem Dienstvertrag und aus der Arbeitslosenfürsorge.

Arbeitersekretariat Schaffhausen. Das Arbeitersekretariat Schaffhausen erteilte im Jahre 1924 insgesamt 6098 Auskünfte. Die meisten betrafen den Dienstvertrag, die Kranken-, Unfall und Militärversicherung, Mieterschutz, Betreibungs- und Familienrecht. Von den Auskunftsuchenden waren 4370 Männer und 1728 Frauen. Organisiert war nur ein Drittel, nämlich 2195 der Auskunftsuchenden. Ausser den Angaben über die Rechtsauskunftstelle enthält der Bericht eine kurze Darstellung der Lohnbewegungen und Wirtschaftskämpfe im Jahre 1924 sowie einige typische Beispiele aus der Tätigkeit des Rechtsberaters.



Aus andern Organisationen.

Bund Technischer Angestellter. Ende März fand in Baden die Delegiertenversammlung des Bundes Technischer Angestellter statt. Nach Bestellung des Tagesbüros wurde auf die Beratung des Jahresberichtes eingetreten, der nach lebhafter Diskussion genehmigt wurde. Hauptgegenstand der Diskussion war die Frage der Beziehungen zu andern Verbänden und der politischen Betätigung. Allgemein wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, dass sich der B. T. A. lediglich mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen haben solle.

Der Kassenbericht und der Bericht über die Mitgliederbewegung wurden ebenfalls gutgeheissen. Es wurde sodann über die Arbeit der folgenden Monate diskutiert und gefordert, dass allen Fragen, die die technischen Angestellten direkt oder indirekt berühren, vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken sei. Zum Ergebnis der Abgrenzungen zwischen dem Gewerkschaftsbund und der V. S. A. soll nach dem Abschluss der bezüglichen Verhandlungen Stellung genommen werden.

Die Leitung des B. T. A. für das laufende Jahr wurde den Kollegen von der Sektion Luzern überbunden. Hinsichtlich der Mitgliederwerbung und der internen Arbeit wurden den Delegierten bestimmte Richtlinien mit auf den Weg gegeben.

Verband der Inkassanten. Der Schweizerische Verband der Inkassanten der B. L. V. G. richtet an alle Inkassanten eine Aufforderung zum Beitritt in seine Organisation. In dem Zirkular wird auseinandergesetzt, dass die Lage der Inkassanten durch die Anordnungen der Direktion eine unhaltbare geworden ist und dass es den Inkassanten in vielen Fällen nicht mehr möglich ist, ein anständiges Auskommen zu finden. Es kommt vor, dass zwei bis drei Inkassanten im selben Rayon, oft sogar im selben Haus und in derselben Familie einkassieren! Der Verband macht sich zur Pflicht, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft zu vertreten. Einige Angaben über die bisherige Tätigkeit des Verbandes und die aktuellen Forderungen sind dem Aufruf beigelegt. Bekanntlich

hat der Verband um Aufnahme in den Schweiz. Gewerkschaftsbund nachgesucht, um seinen Forderungen mehr Gewicht zu verleihen.



Volkswirtschaft.

Die Lage der Industrie im ersten Quartal 1925. Die Sozialstatistischen Mitteilungen des Eidg. Arbeitsamtes berichten periodisch über die Lage der Industrie, d. h. über den Beschäftigungsgrad, die Arbeitsdauer und die Veränderung der Lohnansätze. Die grundlegenden Materialien werden so beschafft, dass ein Teil der erfassten Betriebe direkt dem Arbeitsamt Bericht erstattet, während die andern ihren zuständigen Unternehmerverbänden berichten.

Bei den vorliegenden Angaben über das erste Quartal 1925 wurden 1287 Betriebe mit 179,737 Arbeitern erfasst. Davon berichteten 444 Betriebe mit 50,703 Arbeitern direkt dem Arbeitsamt, 843 Betriebe mit 129,034 Arbeitern ihren zuständigen Zentralverbänden der Arbeitgeber.

Der *Beschäftigungsgrad* wird für das erste Quartal 1925 von 74,2 Prozent der erfassten Betriebe als gut bezeichnet, 25,8 Prozent bezeichnen ihn als schlecht. Auf die Betriebe mit befriedigendem bis gutem Beschäftigungsgrad entfallen 80,9 Prozent aller erfassten Arbeiter, auf die Betriebe mit schlechtem Beschäftigungsgrad 19,1 Prozent. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad kann als befriedigend bezeichnet werden.

Bei Betrachtung einzelner Industrien ergibt sich folgendes Bild: Günstig ist der Beschäftigungsgrad in der Industrie der Steine und Erden, in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und in der Uhrenindustrie. Auch im grafischen Gewerbe ist der Beschäftigungsgrad befriedigend. Schlecht steht es in der Papierindustrie, in der Stickereiindustrie und in der Wollindustrie. Gegenüber dem letzten Quartal 1924 ist mit Ausnahme der Baumwollindustrie in fast allen Industriegruppen eine Verschlechterung des Beschäftigungsgrades festzustellen.

Recht interessant ist die Zusammenstellung über die *Dauer der Arbeitswoche*. Von den 1287 erfassten Betrieben arbeiteten 691 48 Stunden, 122 unter 48 Stunden und 474 mehr als 48 Stunden. Ohne Berücksichtigung des Baugewerbes ergeben sich folgende Zahlen: Von 1226 Betrieben arbeiteten 688 mit 99,184 Arbeitern 48 Stunden, 109 mit 7726 Arbeitern weniger als 48 Stunden und 429 Betriebe mit 68,278 Arbeitern mehr als 48 Stunden pro Woche. Durch eine längere als 48 Stunden pro Woche dauernde Arbeitszeit «ausgezeichnet» sind die Baumwollindustrie, z. T. die Wollindustrie, die Stickereiindustrie, die Bekleidungsindustrie, z. T. die Metall- und Maschinenindustrie und die Uhrenindustrie und das Baugewerbe. Gegenüber dem letzten Quartal 1924 ist eine wesentliche Änderung der Lage nicht festzustellen.

Die *Arbeitsmarktlage* ist durch den Mangel an gelernten und den Ueberfluss an ungelernten Arbeitskräften gekennzeichnet.

Von geringer Bedeutung sind die Angaben über die *Veränderung der Lohnsätze*. Sie erstrecken sich lediglich auf 444 Betriebe mit 50,703 Arbeitern und stützen sich namentlich in der Textilindustrie auf die Angaben einiger weniger Betriebe. So sind von der gesamten Baumwollindustrie nur 7 Betriebe mit 1987 Arbeitern erfasst, von der Seidenindustrie 9 Betriebe mit 2133 Arbeitern und von der Wollindustrie 1 Betrieb mit 43 Arbeitern. Diese Grundlage ist selbstver-

ständlich zu schmal, um Zufälligkeiten auszuschliessen. Wir nehmen auch an, dass es dem Arbeitsamt mehr um die allgemeine Feststellung der Tendenz der Lohnentwicklung ankommt, als auf die Feststellung des Grades der Lohnerhöhung oder Lohnreduktion. Aber auch in diesem Falle ist eine breitere Grundlage unbedingt zu wünschen. Bei den vorliegenden Angaben aus 444 Betrieben mit 50,703 Arbeitern ergibt sich für 2503 Arbeiter eine Lohnerhöhung und für 34 Arbeiter eine Lohnreduktion. Die Zahl der Lohnveränderungen meldenden Betriebe hat sich gegenüber dem letzten Quartal von 18 auf 37 erhöht; davon melden 36 eine Lohnerhöhung und 1 eine Lohnreduktion. Inwiefern diese Angaben der Unternehmer den Tatsachen entsprechen, wäre immerhin zu untersuchen.

Die Versicherungsgesellschaften ohne Rückversicherung. Die 74 konzessionierten Direktversicherer erreichten im Jahre 1922 eine Gesamteinnahme an Prämien von 157,17 Millionen Franken. Davon entfielen auf schweizerische Gesellschaften 141,20 Millionen und auf ausländische Gesellschaften 15,97 Millionen Franken. Während noch im Jahre 1886 von der gesamten Prämieneinnahme 57,4 Prozent auf schweizerische und 42,6 Prozent auf ausländische Gesellschaften fielen, hat sich nun das Verhältnis zugunsten der schweizerischen Unternehmungen verändert, indem 89,9 Prozent auf schweizerische und nur 10,1 Prozent auf ausländische Gesellschaften entfallen.

An den Prämieneinnahmen sind die verschiedenen Versicherungszweige wie folgt beteiligt: Leben: 87,80 Millionen; Unfall- und Haftpflicht: 28,97 Millionen; Feuer: 21,62 Millionen; Einbruchdiebstahl: 1,75 Millionen; Hagel: 3,26 Millionen; Transport: 9,43 Millionen Franken.

Interessant ist die Feststellung, dass die schweizerische Prämieneinnahme der *schweizerischen Gesellschaften* nur 46,3 Prozent ihrer Gesamtprämieneinnahme ausmacht. Die schweizerischen Gesellschaften erzielten im Jahre 1922 in Schweizerfranken umgerechnet eine Gesamteinnahme an Prämien von 292,45 Millionen Fr. Davon waren Einnahmen aus der Schweiz 135,55 Millionen, aus dem Ausland 156,90 Millionen Franken. Die grösste Ausbreitung im Ausland haben die schweizerischen Unfall- und Haftpflichtgesellschaften, die bei 123,20 Millionen Gesamtprämiien nur 27,06 Millionen aus der Schweiz einzogen.

Ausbezahlt wurden von den Versicherungsgesellschaften insgesamt 75,07 Millionen Franken an Versicherungs- und Schadensummen.

Am 31. Dezember 1922 liefen in der Schweiz 555,194 Lebensversicherungspoliken über 1,735,171,737 Franken. Davon entfielen auf die sog. Volksversicherung 320,564 Polices mit 274,373,986 Franken Versicherungssumme. Es entfielen somit auf 100 Haushaltungen durchschnittlich 62 Polices.

Entwicklung der Schuhindustrie. Interessante Angaben über die Entwicklung der schweizerischen Schuhindustrie liefert die Betrachtung der Berufsstatistik. Danach waren bei der Herstellung von Schuhwaren beschäftigt: Im Jahre 1888: 27,393 Personen; 1900: 24,803 Personen; 1910: 23,954 Personen und 1920: 25,685 Personen. Die Zahl der Berufstätigen hat somit um 6,3 Prozent seit 1888 abgenommen. Noch bedeutend stärker ist der Rückgang der durch das Gewerbe ernährten Personen, deren Zahl von 63,207 Personen im Jahr 1888 auf 50,565 im Jahre 1920 zurückgegangen ist.

Innerhalb des Gewerbes haben sich ebenfalls wesentliche Verschiebungen vollzogen. Im Jahre 1888 waren im Gewerbe noch 14,000 Schuhmachermeister und 10,000 Gesellen und Lehrlinge der nicht fabrik-

mässig betriebenen Schuhmacherei beschäftigt. Im Jahre 1920 stieg die Zahl der in Schuhwarenfabriken beschäftigten Personen auf 11,414 (gegenüber 3755 im Jahre 1888), während die Zahl der Meister auf 8800 und die der Lehrlinge und Gesellen auf 4200 zurückging. Dieser Verschiebung entspricht auch die Feststellung, dass die Zahl der selbständig Erwerbenden, gemessen an der Gesamtzahl der Erwerbenden, konstant zurückging; von 100 Erwerbenden waren 1900 noch 46, im Jahre 1920 nur mehr 34 selbständig Erwerbende. Die Produktion der Schuhindustrie beträgt durchschnittlich 6 Millionen Paar, die zu zwei Dritteln im Inland abgesetzt wird. Von den ausländischen Staaten nimmt Grossbritannien als Bezüger schweizerischer Schuhwaren den ersten Rang ein.

Schweizerische Bundesbahnen. Die Rechnungen der Schweizerischen Bundesbahnen weisen für das Jahr 1924 folgende Ergebnisse auf:

Die Aufwendungen für *Bahngebauten und Ausrüstungen* beliefen sich auf 96,297,848 Fr., d. h. sie blieben um 23,363,992 Fr. hinter dem Voranschlag zurück. Die *Betriebeinnahmen* beliefen sich auf 404,5 Millionen gegenüber 367,7 Millionen im Vorjahr und gegenüber 375,3 Millionen im Voranschlag. Die reinen Betriebskosten betrugen 260,5 Millionen gegenüber 249,8 Millionen im Jahre 1923. Als reiner Betriebsüberschuss verbleibt bei Jahresschluss die Summe von 144 Millionen Fr. (im Vorjahr 117,9 Millionen Fr.).

Die Einnahmen sind gegenüber 1923 um 36,8 Millionen Franken gestiegen; die Steigerung betrug bei den Reisenden 4,2 Prozent, beim Gepäck 10 Prozent, bei den Tieren 4,9 Prozent und bei den Gütern 13,3 Prozent. Neben dem Fremdenverkehr wies namentlich der Güterverkehr eine wesentliche Zunahme auf, da viele sonst ausländischen Linien zufallenden Verkehre der dort bestehenden Hemmnisse wegen vorübergehend schweizerische Linien benutzten.

Die Ausgaben haben sich im Jahre 1924 gegenüber dem Vorjahr um 10,7 Millionen gesteigert. Die Mehrbelastung resultiert aus den auf 1. April 1924 eingetretenen periodischen Gehaltserhöhungen; dann aber auch zu einem wesentlichen Teil aus dem Verkehrszuwachs. Die Fahrleistungen betrugen insgesamt 39,269,741 km gegenüber 35,020,299 km im Vorjahr.

Die Pensions-, Hilfs- und Krankenkasse weist sich über folgende Bestände aus: Versicherte Aktive 33,875; pensionierte Invalide 7444; pensionierte Witwen und Waisen 6524. Die versicherten Jahresverdienste beliefen sich auf 163,836,658 Franken. Die Jahrespensionen der Invaliden betrugen 24,341,884 Fr., die der Witwen und Waisen 6,368,658 Fr.

Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1922. Das Schweizerische Versicherungsamt berichtet regelmässig über den Stand der privaten schweizerischen Versicherungsunternehmungen. Bedauerlicherweise erscheinen die statistischen Angaben immer erst etwas spät, so dass die Angaben in vielen Fällen bereits überholt sind. Nichtsdestoweniger sind sie für die Beurteilung der Ausbreitung des Versicherungswesens äusserst interessant. Den Wirtschaftsberichten des Schweizerischen Handelsblattes entnehmen wir über das Jahr 1922 die folgenden Angaben:

Ende 1922 waren 80 Versicherungsgesellschaften konzessioniert, von denen 13 die Lebensversicherung, 61 die verschiedenen Zweige der Unfall- und Sachschadenversicherung und 6 nur die Rückversicherung betrieben. Die Gesamtzahl ist seit 1919 um 18 zurückgegangen; an dem Rückgang haben den stärksten Anteil die Lebensversicherungsgesellschaften, die 1919 von 26 auf 13 zurückgegangen sind. Der Zusammen-

bruch der grossen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften kommt in dieser Erscheinung zum Ausdruck. Ausserdem haben andere ausländische Versicherungsgesellschaften auf die Konzession verzichtet und ihre Versicherungsbestände schweizerischen Unternehmungen übertragen.

Die Elektrizität auf dem Vormarsch. Nicht nur als Lichtquelle, sondern auch als Antriebskraft für motorischen Betrieb ist der Siegeszug der Elektrizität unverkennbar. Eine Illustration zu dieser Entwicklung bietet die Schweiz. Fabrikstatistik. Nach derselben hat sich die Zahl der Kraftanlagen der dem Gesetz unterstellten Betriebe seit 1911 folgendermassen entwickelt:

	Wasser	Dampf	Elektrizität	Andere Motoren	Total	Betriebe mit Motoren
1911	1911	1156	4614	951	8635	6595
1923	1418	469	6726	131	8744	7411

Noch augenfälliger tritt der Vorsprung des elektrischen Antriebes in der prozentualen Darstellung hervor. Demnach waren von 100 Kraftanlagen:

	Wasser	Dampf	Elektrizität	Andere Motoren
1911	22,1	13,4	53,3	11,0
1923	16,2	5,2	77,0	1,5

Während also alle andern Antriebsarten zurückgegangen sind, ist die Zahl der Fabriken mit elektrischem Motorenbetrieb erheblich gestiegen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Entwicklung auch ferner anhalten wird, da die Elektrizität gegenüber andern Kraftquellen doch erhebliche Vorteile bietet und in der Anlage im allgemeinen nicht teurer zu stehen kommt als irgendeine andere Antriebskraft, es sei denn, es stehe gute Wasserkraft für Turbinenantrieb direkt am Werk zur Verfügung. Diese Fälle dürften aber recht selten sein.

Ein weiterer Beitrag zur Kennzeichnung der Bedeutung der Elektrizität und ihrer Verwendung bietet der Jahresbericht der Bernischen Kraftwerke. Nach demselben gestaltete sich der Energieabsatz der Bern. Kraftwerke wie folgt:

Absatz im Jahre 1920	Kilowatt	196,963,188
»	»	1921
»	»	212,663,876
»	»	1922
»	»	246,666,426
»	»	1923
»	»	320,951,849
»	»	1924
		358,984,201

Aehnliche Steigerungen weisen auch die übrigen grossen Kraftzentralen auf. Die Behauptung, dass unsere Elektrizitätswerke mit der Zeit eine ähnliche Bedeutung erlangen werden wie die Kohlenbergwerke des Auslandes, dürfte daher bald keine Uebertreibung mehr sein.

P. B.



Arbeiterrecht.

Wichtiger Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes. Der Arbeiter R. fiel in der Nacht vom 20./21. Mai 1922, nachdem er in der Wirtschaft «Zur Twannbachschlucht» übermässig gekneipt hatte, auf dem Heimweg auf der Strasse von Twann nach Lamlingen in betrunkenem Zustande über die Strassenböschung und fand bei dem Sturz den Tod. Die Anstalt verweigerte der Witwe die Zahlung der Rente unter Hinweis auf Ziffer 15 des Verwaltungsratsbeschlusses vom 25. März 1920, wonach ausserordentliche Gefahren von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen sind. Das Versicherungsgericht des Kantons Bern schützte die Anstalt. Das eidg. Versicherungsgericht hat die Klage der Witwe R. teilweise geschützt, und zwar mit folgender Begründung:

Durch Art. 67 KUVG wurde der Verwaltungsrat ermächtigt, aussergewöhnliche Gefahren von der Nichtbetriebsunfallversicherung auszuschliessen. Durch Beschluss vom 25. März 1920 machte der Verwaltungsrat der SUVA von dieser Befugnis Gebrauch. Das Gericht ist aber an diesen Beschluss nur insofern gebunden, als er dem Sinne des Art. 67 des Gesetzes entspricht.

Die Bestimmung wurde seinerzeit in das Gesetz aufgenommen, um den Einwänden zu begegnen, die von verschiedenen Seiten gegen die obligatorische Nichtbetriebsunfallversicherung erhoben worden waren. Man hatte dabei hauptsächlich die aus dem Sportbetrieb sich ergebenden Gefahren im Auge. Die fragliche Gesetzbestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, ohne dass sie zu Erläuterungen Anlass gegeben hätte. Die Kommissionsredner wiesen in der Bundesversammlung lediglich darauf hin, dass diese Bestimmung den Ausschluss der gefährlichsten Sportarten von der obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung ermögliche.

Im Verwaltungsratsbeschluss vom 25. März 1920 sind diese besonders gefährlichen Sportarten und Tätigkeiten genau umschrieben (gefährliche Bergtouren, Bobsleigh- und Skeletonsport, Benutzung selbstgelenkter Kraftfahrzeuge, Wettrennen etc.). Bei allen diesen Tätigkeiten handelt es sich um Handlungen, die an und für sich nichts Tadelwertes bedeuten, die aber den *objektiven* Charakter der Gefahr haben, der sich aus ihnen selbst ergibt — ohne Rücksicht auf die Person, die sich ihnen aussetzt.

Ganz anders verhält es sich mit Punkt 15 des Verwaltungsratsbeschlusses. Was dieser von der Versicherung ausschliesst, sind «die Gefahren, denen der Versicherte infolge von Trunkenheit» ausgesetzt ist, d. h. Gefahren, die nur für einzelne Individuen bestehen und nur unter ganz bestimmten Umständen, Gefahren, die weder ihrer Art nach, noch nach dem Ort, wo sie sich ereignen, umschrieben werden können. Diese Gefahren sind demnach *subjektiver* Art.

Die Einheitlichkeit des Verwaltungsratsbeschlusses wird durch diese verschiedenartige Bestimmung zweifellos gestört. Bei den aussergewöhnlichen Gefahren besteht eine direkte Kausalität mit dem Unfall und man hat ihren Ausschluss damit begründet. Bei der Trunkenheit ist diese Begründung weniger zutreffend. Dagegen erscheint ein anderer Grund hier wesentlich: Der Fehler des Versicherten, der einer Ahndung ruft. In dieser sehr lobenswerten Absicht (Bekämpfung des Alkoholismus) hat das oberste Organ der SUVA den Punkt 15 in den Verwaltungsratsbeschluss aufgenommen.

Das KUVG enthält aber in Art. 98, letztes Alinea, Bestimmungen, die einen besseren Weg zur Ahndung solcher Fehler öffnen. Es können danach die Leistungen entsprechend reduziert werden, wenn sich der Unfall ganz oder teilweise auf eine grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückführen lässt. Das würde auch ermöglichen, die Trunkenheitsfälle nach dem einzigen Kriterium zu beurteilen: dem persönlichen Fehler. Ein Unfall, der sich in der Trunkenheit ereignet, kann sowohl auf objektive Umstände und auf subjektives Verschulden zurückgeführt werden. Wenn alle Leistungen an die Witwe R. verweigert würden, hiesse das die objektiven Umstände, unter denen sich der Unfall ereignete, nicht berücksichtigen. Die Anstalt hat sich allerdings darauf berufen, dass die Strasse von Twann nach Lamlingen breit sei, dass sie der Verunfallte gut bekannt habe und dass bis zur Stunde niemand über die Böschung hinuntergefallen sei. Der Gerichtshof hat aber festgestellt, dass die fragliche Strasse an und für sich gefährlich genannt werden muss. Die Böschung hat eine Höhe von 7 Me-